[ ]  An die

 Gemeinde

 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[ ]  An die

 Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz/Landeswarnzentrale

 Eduard-Wallnöfer-Platz 3

 6020 Innsbruck

 (E-Mail: lwz@tirol.gv.at, Fax: 43 512 589368)

**Meldung gemäß § 2 lit. c der Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Februar, mit der Ausnahme vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden, LGBI. Nr. 12/2011**

Name und Anschrift des Melders \*):

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Art des „Zweckfeuers“ \*):

[ ]  punktuelles Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das zur **Bekämpfung der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ und ihres Erregers** (Erwinia Amylovora) sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist,

[ ]  punktuelles Verbrennen biogener Materialien im Rahmen von **Brauchtumsveranstaltungen** (Brauchtumsfeuer)

[ ]  punktuelles Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von **Lawinenabgängen** die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglicher alpinen Lagen beeinträchtigen

Ort des Abbrennens (Grundparzelle, bei größeren Grundstücken Präzisierung z.B. durch Angabe markanter Punkte in unmittelbarer Nähe des Abbrennens, Flurnamen etc.) \*):

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Zeit des Abbrennens (Datum, Uhrzeit) \*):

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Name und Anschrift des Verbrennungsvorgang Beaufsichtigenden:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Telefonische Erreichbarkeit des Beaufsichtigenden während des Abbrennens (Tel.-Nr.):

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**\*) Pflichfelder**

**Hinweis:**

Gemäß § 2 der Verordnung LGBI. Nr. 12/2011 sind bei den durch die Verordnung erlaubten Zweckfeuern folgende Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten:

1. zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers erforderliches Löschgerät (z.B. Nasslöscher, Eimer mit Wasser) ist in ausreichender Anzahl und Menge bereitzustellen,
2. es ist dafür zu sorgen, dass das Feuer bis zum endgültigen Erlöschen durch eine körperliche und geistig geeignete Person beaufsichtigt wird,
3. Zeit und Ort des Verbrennens sind der Gemeinde, auf deren Gebiet das Verbrennen erfolgen soll, und im Fall des § 1 lit. c auch der Landeswarnzentrale vor Durchführung zu melden, wobei die Meldung in den Fällen des § 1 lit. b und c mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen hat;
4. Brauchtumsfeuer innerhalb einer geschlossenen Ortschaft gemäß 2 Abs. 21 Tiroler Bauordnung 2001, LGBI. Nr. 94/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 40/2009, oder innerhalb eines Gebietes gemäß § 1 Z 7 lit. a bis e der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBI. II Nr. 483/2008, dürfen nur mit den biogenen Materialien trockenes Holz oder trockenes Stroh beschickt werden.

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

 Datum der Meldung Unterschrift des Melders